

Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt ND-7132-443 „Eiche in Heuberg“:

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 85 im Landkreis Altenkirchen vom 30.08.2018 (RVO-7132-20180830T120000)	2
§1 Bezeichnung.....	2
§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck.....	2
§ 3 Verbote	2
§ 4 Gebote	3
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 7 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Karte zum Standort des Naturdenkmals „Eiche in Heuberg“	5
Anlage 2: Scan der Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung vom 20.09.2018	6

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 85 im Landkreis Altenkirchen vom 30.08.2018 (RVO-7132-20180830T120000)

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) der aktuellen Fassung sowie § 13 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283) in der aktuellen Fassung wird verordnet:

§1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eiche in Heuberg“ und steht auf dem Eigentum von Herrn Dieter Mandel, Ringallee 7, 57635 Kraam-Heuberg, Gemarkung Kraam, Flur 15, Flurstück 41.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 150 Jahre alte Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von derzeit 3,60m, einer Höhe von ca. 25m und einem Kronendurchmesser von ca. 20m.
- (2) Die Eiche zeichnet sich neben ihrer beeindruckenden Größe, durch ihren markanten Stamm, ihre hervorragende, reich verzweigte Krone, sowie durch ihren vitalen, gesunden Zustand aus. Im Hinblick auf das Umfeld ist der Baum einzigartig in seiner Erscheinung. Das dominierende Erscheinungsbild der Eiche prägt die Ortslage Heuberg in hervorragender Weise.
- (3) Der Baum und seine Umgebung sollen wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit erhalten bleiben.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung / Beeinträchtigung des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.
- (2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stamm des Baumes, sind insbesondere verboten:
 - a. Das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
 - b. Das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
 - c. Das Pflügen sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
 - d. Das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
 - e. Die Anlage von Lagerplätzen sowie die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
 - f. Das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,

- g. Die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- h. Das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- i. Die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- j. Offenes Feuer,
- k. Das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- l. Die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
- m. Das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.
- n. Bei der Errichtung von Tierausläufen ist das Naturdenkmal großflächig auszusparen.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales

- a) ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.
- b) duldet die Begehung seines Grund und Bodens durch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde sowie der von ihr beauftragten Gutachter und Fachfirmen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales.
- (2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen – untere Naturschutzbehörde – auf Antrag erteilt werden, wenn
 - a. Die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - Zu einer nicht beabsichtigten Hörte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 - Zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können.
- b) Gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 30. September 2021

Kreisverwaltung Altenkirchen

(Landrat Dr. Peter Enders)

Anlage 1: Karte zum Standort des Naturdenkmals „Eiche in Heuberg“



Anlage 2: Scan der Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung vom 20.09.2018

Rhein-Zeitung, 20.09.2018

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Altenkirchen

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 85
im Landkreis Altenkirchen
vom 30. August 2018

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung sowie § 13 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 233) in der aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eiche in Heuberg“ und steht auf dem Eigentum von Herrn Dieter Mauchel, Ringallee 7, 57635 Kraam-Heuberg, Gemarkung Kraam, Flur 15, Flurstück 41.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 150 Jahre alte Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von derzeit ca. 3,60 m, einer Höhe von ca. 25 m und einem Kronendurchmesser von ca. 20 m.
- Die Eiche zeichnet sich neben ihrer beeindruckenden Größe, durch ihren markanten Stamm, ihre hervorragende, reich verzweigte Krone, sowie durch ihren vitalen, gesunden Zustand aus. Im Hinblick auf das Umfeld ist der Baum einzigartig in seiner Erscheinung. Das dominierende Erscheinungsbild der Eiche prägt die Ortslage Heuberg in hervorragender Weise.
- Der Baum und seine Umgebung sollen wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit erhalten bleiben.

§ 3 Verbote

- Die Besetzung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung / Beeinträchtigung des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.
- Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stamm des Baumes, sind insbesondere verboten:
 - das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
 - das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
 - das Pflügen sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
 - das Verdrängen des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
 - die Anlage von Lagerplätzen sowie die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
 - das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Düngern oder Bioziden aller Art,
 - die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
 - das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
 - die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
 - offenes Feuer,
 - das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Werbautomaten,
 - die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
 - das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.
 - Bei der Errichtung von Tierausläufen ist das Naturdenkmal großflächig auszusparen.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales

- ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.
- duldet die Begehung seines Grund und Bodens durch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde sowie der von ihr beauftragten Gutachter und Fachfirmen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- Ausgenommen von den Verböten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales.
- Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Naturschutzbehörde – auf Antrag erteilt werden, wenn:
 - Die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall:
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 37 (1) Nr.3 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können
 - gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Altenkirchen, den 30. August 2018

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Naturschutzbehörde
gez. Michael Lieber
Landrat

